BAYERISCHE VERSORGUNGSKAMMER
Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Merkblatt
Regional- bzw. Lokalitätsprinzip

Gründe für den Übergang zum „Regional- bzw. Lokalitätsprinzip“

1. Die zum 01.01.2006 in Kraft getretenen mitgliedschaftsrechtlichen Neuregelungen, die die Pflichtmitgliedschaft im örtlich zuständigen Versorgungswerk (sog. „Regional- bzw. Lokalitätsprinzip“) festschreiben und daher die Möglichkeit der Befreiung zu Gunsten eines örtlich unzuständigen Versorgungswerks sowie die Möglichkeit der Fortführung einer freiwilligen Mitgliedschaft im örtlich unzuständigen Versorgungswerk weitgehend beseitigen, sind Teil eines umfassenden Satzungsänderungspakets, das insgesamt der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dient:
   Schon zum 1. Januar 2005 sind die berufsständischen Versorgungswerke in die „Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern“ (im folgenden: VO 1408/71) einbezogen worden.
   Durch diese Einbeziehung finden die Grundprinzipien der Verordnung – *bei Migration innerhalb Europas* – kraft Europarechts nunmehr unmittelbare Anwendung.

   Die vom Verwaltungsrat des Versorgungswerks beschlossene Anpassung der Satzung an die Grundprinzipien der Verordnung (und damit eben auch an das „Regional- bzw. Lokalitätsprinzip“) bewirkt, dass nun auch *bei Migration innerhalb Deutschlands* die Grundprinzipien der Verordnung Anwendung finden.
   Insbesondere in Bezug auf Zugangsaltersgrenzen, Wartezeiten, etc. wird damit die ansonsten eintretende Benachteiligung der innerhalb Deutschlands migrierenden Berufsstandsangehörigen gegenüber den innerhalb Europas migrierenden Berufsstandsangehörigen (sog. „Inländerdiskriminierung“) vermieden.

   Weitere Informationen zur VO 1408/71 erhalten Sie im Internet unter ***www.brastv.de*** / „Für unsere Mitglieder“ / „Europäische Koordination“.

2. Die Neuregelungen stärken das Prinzip der Pflichtmitgliedschaft (im jeweils örtlich zuständigen Versorgungswerk) und sichern damit die Position der berufsständischen Versorgungswerke als Systeme der sozialen Sicherung, als Träger der Alterssicherung im gegliederten System in Deutschland, insbesondere vor dem Hintergrund des europäischen Wettbewerbsrechts. Sie stellen ferner die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten eines berufsständischen Versorgungswerks sicher: § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI fordert als Befreiungsvoraussetzung wortwörtlich die **Pflicht**-Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

Die Pflicht-Mitgliedschaft in dem für die jeweilige Berufskammer zuständigen Versorgungswerk sichert den Angehörigen dieser Berufskammer schließlich auch eine entsprechende Interessenvertretung. Denn die Mitglieder der Verwaltungsräte bzw. Landesausschüsse, die für die Versorgungswerke das oberste Organ darstellen, werden von diesen Berufskammern vorgeschlagen.

Auswirkungen

Unser Satzungsrecht stellt sicher, dass sowohl das innerhalb Europas als auch das innerhalb Deutschlands migrierende Mitglied genau die Anwartschaft erhält - und auch bei Wegzug behält! - , die seinen Einzahlungen im Zeitraum der Mitgliedschaft im Versorgungswerk entspricht; „migrationsfeindliche“ Regelungen wie z.B. Wartezeiten oder der Verfall von bereits erworbenen Anwartschaften bei „vorzeitigem“ Wegzug gibt es nicht. Die bereits erreichte Anwartschaft bleibt bestehen und wird ebenso wie sämtliche anderen Anwartschaften je nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Versorgungswerks dynamisiert.
Hat die Mitgliedschaft im Versorgungswerk nur kurze Zeit bestanden, sollen auch künftig sog. „Beitragsüberleitungen“ ermöglicht werden. Dies bedeutet, dass die im Mitgliedschaftszeitraum getätigten Einzahlungen in das neu zuständige Versorgungswerk transferiert werden können.